

# ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN

## FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen      Erläuterung      Rechtsgrundlage

#### I. Festsetzungen

##### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 - 11 der Bauordnungsverordnung - BauVO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

|  |                                                                                |                          |
|--|--------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
|  | Wohnbauflächen                                                                 | (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BauVO) |
|  | Gemischte Bauflächen                                                           | (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauVO) |
|  | Sonderbaufläche                                                                | (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauVO) |
|  | Dorfgebiete                                                                    | (§ 5 BauVO)              |
|  | Mischgebiete                                                                   | (§ 6 BauVO)              |
|  | Gewerbegebiete                                                                 | (§ 8 BauVO)              |
|  | Sonstige Sondergebiete, mit der Zweckbestimmung für Windenergieanlagen - WEA - | (§ 11 BauVO)             |
|  | für Hotel und Sportstätten - H+SP -                                            | (§ 11 BauVO)             |
|  | für Ingenieurzentrum - IZ -                                                    | (§ 11 BauVO)             |

##### FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

|  |                              |                                     |
|--|------------------------------|-------------------------------------|
|  | Flächen für den Gemeinbedarf | (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB) |
|  | Feuerwehr                    |                                     |
|  | Sportplatz                   |                                     |

##### FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

|  |                                                         |  |
|--|---------------------------------------------------------|--|
|  | Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen |  |
|  | Hauptwanderweg                                          |  |
|  | Landeplatz                                              |  |

##### HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

|  |                    |                               |
|--|--------------------|-------------------------------|
|  | 110 KV oberirdisch | (hier: 110 KV Elektroenergie) |
|  | SW unterirdisch    | (hier: SW-Druckleitung)       |

##### GRÜNFLÄCHEN

|  |                        |                                     |
|--|------------------------|-------------------------------------|
|  | Grünflächen            | (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB) |
|  | Dauerkleingärten       |                                     |
|  | Schutzgrün             |                                     |
|  | Parkanlage             |                                     |
|  | Sportfläche Baumreihen |                                     |

##### WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSER-ABFLUSSES

|  |                      |  |
|--|----------------------|--|
|  | Wasserflächen        |  |
|  | Regenrückhaltebecken |  |

##### FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

|  |                                |                                     |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|
|  | Flächen für die Landwirtschaft | (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB) |
|--|--------------------------------|-------------------------------------|

##### PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

|  |                                                                                                                                                 |  |
|--|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|
|  | Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB) |  |
|  | naturbelassen                                                                                                                                   |  |
|  | Ausgleichsflächen                                                                                                                               |  |
|  | Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne der Naturschutzrechts                                                                 |  |
|  | Kennzeichnung linearer Schutzobjekte                                                                                                            |  |
|  | lfd. Nr. der Schutzobjekte / Biotopie gem. Kreisbiotopkartierung                                                                                |  |

##### REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSSCHUTZ

|  |                                                                                 |                    |
|--|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|  | Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmale, Baudenkmale - | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |
|  | Kennzeichnung der Lage von Bodendenkmalbereichen                                | (§ 5 Abs. 4 BauGB) |

##### SONSTIGE PLANZEICHEN

|  |                                                                                                                                                                    |                                     |
|--|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
|  | Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkahrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes | (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB) |
|  | Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind                                                                         | (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB) |
|  | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier: Gemeindegrenze)                                                                            |                                     |

##### II. Kennzeichnungen

|  |                                           |  |
|--|-------------------------------------------|--|
|  | Grenzen anderer Gemeinden                 |  |
|  | Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes |  |
|  | Ortsdurchfahrtsgrenze                     |  |
|  | Höhenfestpunkt                            |  |
|  | Lagefestpunkt                             |  |

##### III. Sonstige Darstellungen

|  |                                                  |  |
|--|--------------------------------------------------|--|
|  | Rückbau                                          |  |
|  | Beispielhafte Standorte für Windenergieanlagen   |  |
|  | Zufahrt zu den Standorten für Windenergieanlagen |  |

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen, aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.02.1990, ist ortsüblich bekanntgemacht worden. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 erfolgt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

3. Die frühzeitige und fortlaufende Bürgerbeteiligung ist umfassend durchgeführt worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.02.1990 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am 22.02.1990 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und zur Ablegung bestimmt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

7. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.1990 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

9. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.02.1990 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.1990 gebilligt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.1990, Az. 11 000/90, mit Nebenbestimmung und Hinweisen erteilt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.02.1990 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.02.1990 bestätigt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

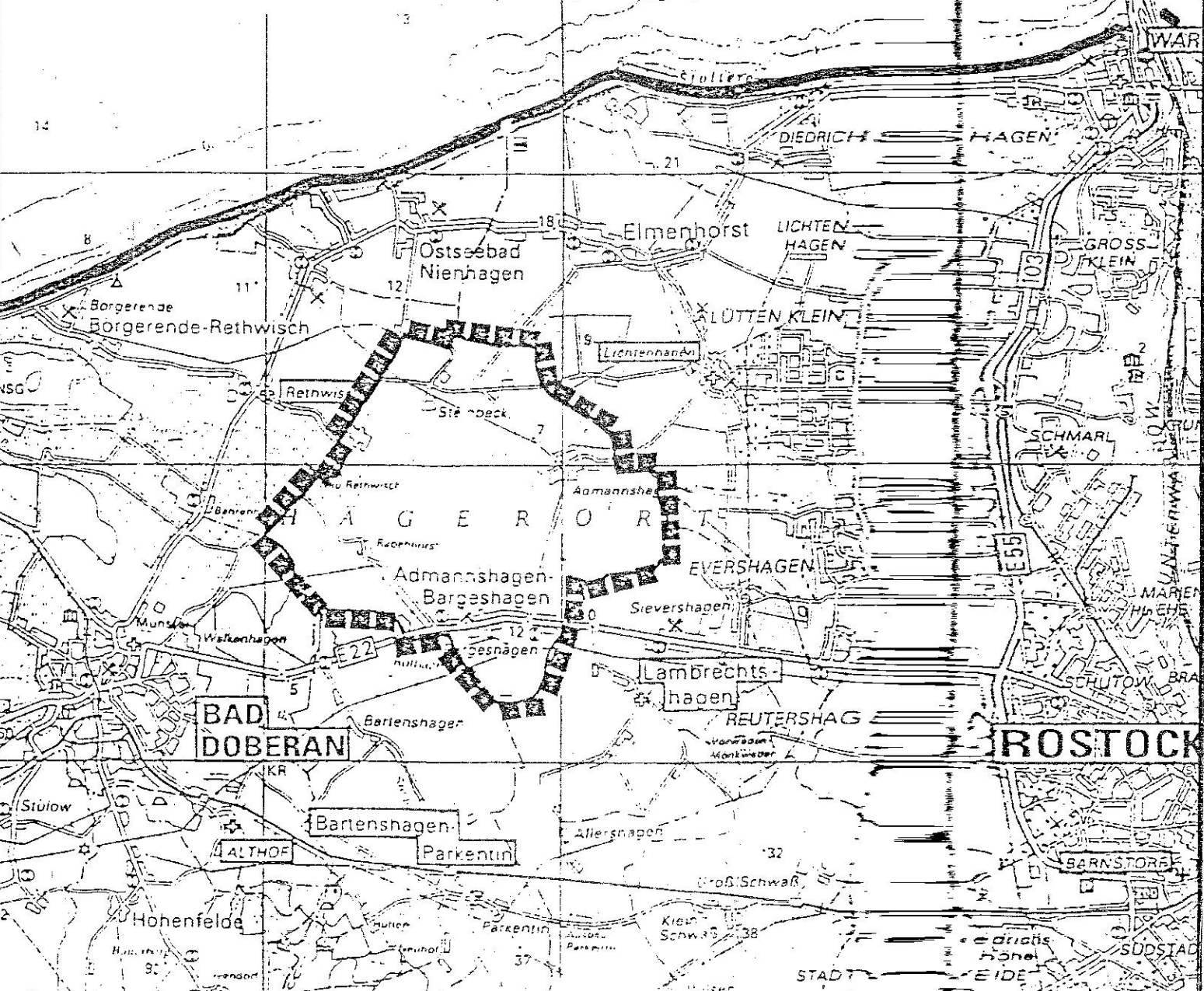
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

13. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.02.1990 bis zum 22.02.1990 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 22.02.1990 in Kraft getreten.

Admannshagen-Bargeshagen, den 22.02.1990. W. Wiedtke Bürgermeister

### ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 100.000



GEMEINDE  
ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN  
KREIS BAD DOBERAN  
LAND MECKLENBURG VORPOMMERN

### FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Admannshagen - Bargeshagen  
ENDGÜLTIGES EXEMPLAR 15. 1998

W. Wiedtke  
Bürgermeister

Planungsbüro Mahnel  
Langer Steinschlag 7  
23936 Grevesmühlen  
Tel. 0381/750-251  
Fax 0381/750-250

Planungsstand :